

Prof. Dr. Gerhard Bosch
Dr. Georg Worthmann

Institut Arbeit und Technik
Wissenschaftszentrum NRW

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung des
Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales
zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU und SPD

**„Entwurf eines Gesetzes zur Förderung
ganzjähriger Beschäftigung
- Drucksache 16/429 -“**

am 13. Februar 2006
in Berlin

1. Ausgangslage: Kombination von hohen konjunkturellen und ausgeprägten saisonale Schwankungen im Baugewerbe

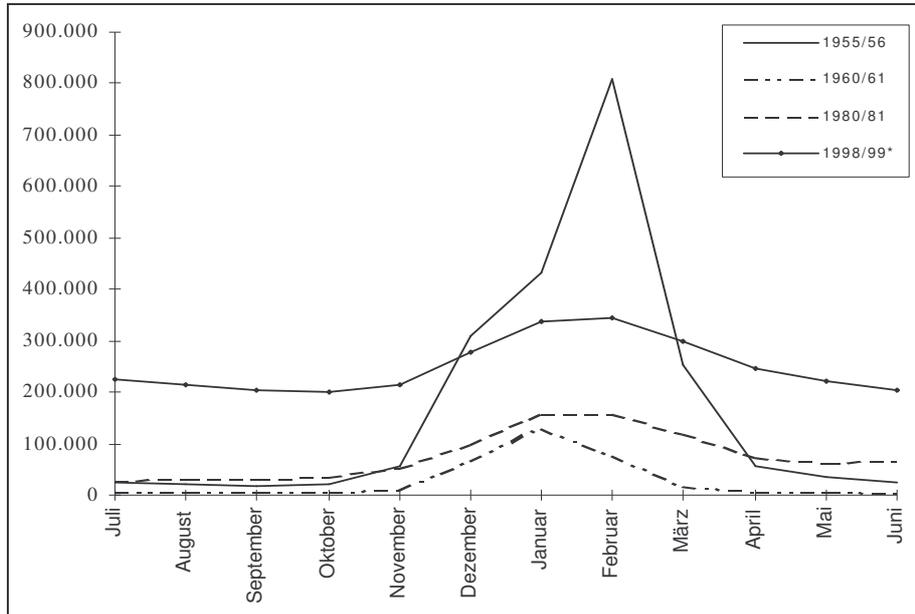
Das Baugewerbe ist stärker als die meisten anderen Branchen von *konjunkturellen Einflüssen* abhängig. Aus diesem Grunde werden Auftragseingang und Beschäftigung im Baugewerbe als Frühindikatoren für die Konjunkturentwicklung verwendet. Für die ausgeprägten konjunkturellen Schwankungen gibt es mehrere Gründe:

- Der Bauzyklus wird durch die Wohnungsbauinvestitionen dominiert; über 50 Prozent der Bauinvestitionen werden – mit zunehmender Tendenz (IG BAU 2005) – in dieser Bauparte getätigt. Sie sind abhängig von der Einkommensentwicklung der Privathaushalte, der Zinsentwicklung und von staatlichen Förderprogrammen. Wohnungsbauinvestitionen reagieren empfindlich auf eine Veränderung der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Sie werden verstärkt getätigt in Phasen expansiven Wirtschaftswachstums, mittelfristig positiv antizipierten Einkommensentwicklungen und niedriger Zinsen und gehen am Ende eines Konjunkturzyklus besonders stark zurück.
- Gewerbliche Bauinvestitionen sind häufig Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen, die im Konjunkturabschwung bei unausgelasteten Kapazitäten als erstes zurückgenommen werden. Sie werden bei anspringender Konjunktur erst dann getätigt, wenn die vorhandenen Kapazitäten ausgelastet sind.
- Der Staat (Bund, Länder und Gemeinden) verstärkt die konjunkturellen Schwankungen der privaten Baunachfrage. Nach dem Ergebnissen des Instituts der Deutschen Wirtschaft hat sich der Staat in seiner Baunachfrage nach dem Krieg kein einziges Mal im klassischen Sinne antizyklisch verhalten, also bei einer gesamtwirtschaftlichen Schwäche die öffentliche Nachfrage gesteigert. Weil zwei Drittel aller staatlichen Anlageinvestitionen Bauten sind, schlagen Veränderungen im staatlichen Investitionsverhalten direkt auf die Bauinvestitionen durch.

In der Bauwirtschaft sind vornehmlich kleine und mittlere Unternehmen anzutreffen, die nur wenige Aufträge gleichzeitig bearbeiten können. Läuft ein Bauauftrag aus und gibt es keine Anschlussaufträge, ist ein Einsatz der Beschäftigten auf einer anderen Baustelle des Unternehmens kaum möglich. Auch Vorfertigung, Lagerhaltung und Transport von Bauprodukten sind weitgehend ausgeschlossen. Eine fehlende Auslastung kann von Betrieben kaum aufgefangen werden. Auftragsrückgänge, die sich in der Bauwirtschaft auf Grund der starken Konjunkturreaktivität stärker als in der Gesamtwirtschaft niederschlagen, kommt es daher zu Entlassungen.

Hinzu kommen witterungsbedingte Arbeitsausfälle. In den fünfziger Jahren des vorherigen Jahrhunderts, in denen in den Wintermonaten die Arbeit weitgehend ruhte, stieg die Arbeitslosigkeit stark an. Die Arbeitslosigkeit konnte aber durch verschiedene Maßnahmen der Beschäftigungsstabilisierung (siehe Abschnitt 2) übers Jahr etwas geglättet werden (Schaubild 1). Dennoch werden weiterhin im Winter überdurchschnittlich viele Arbeitskräfte im Baugewerbe entlassen (Schaubild 2).

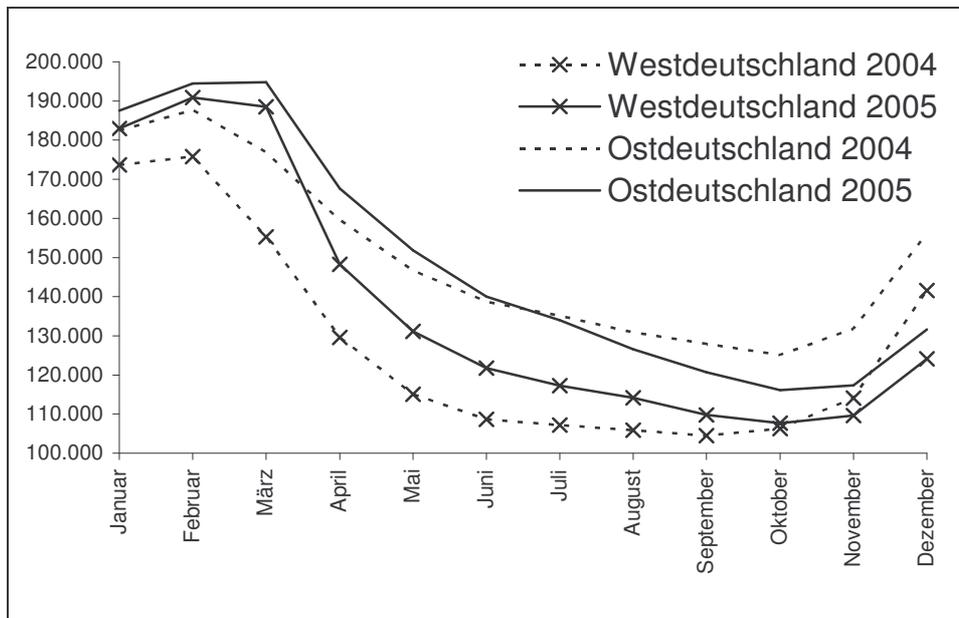
Schaubild 1: Saisonale Arbeitslosigkeit in Bauberufen, Westdeutschland, ausgewählte Jahre, Anzahl der Arbeitslosen



* 1998/1999 West- und Ostdeutschland, übrige Erhebungszeitpunkte Westdeutschland

Quelle: Bosch und Zühlke-Robinet 2000: 178.

Schaubild 2: Anzahl der Arbeitslosen im Baugewerbe¹, West- und Ostdeutschland 2004 und 2005²



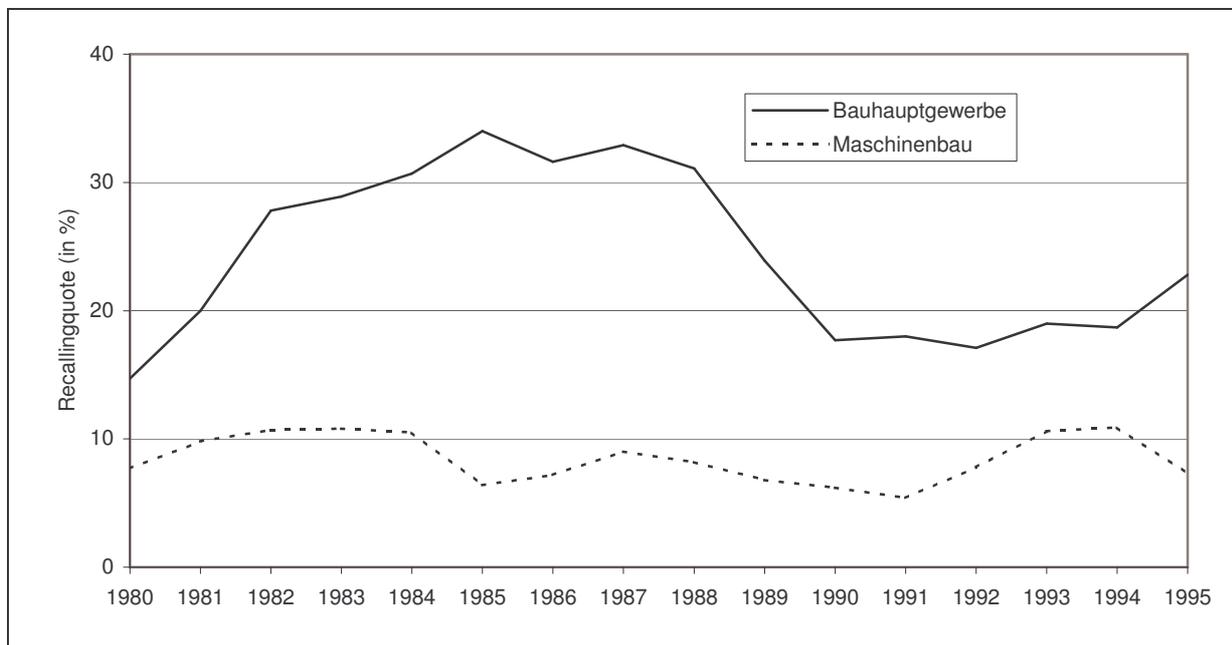
1 Arbeitslose in den Bauberufen (Kennziffer 44-47)

2 Werte eines Jahres sind wegen Änderungen in der statistischen Erfassung nicht mit den Vorjahreswerten vergleichbar

Quelle: Unterlagen der IG BAU 2006 auf Basis von Daten der amtlichen Statistik

Nicht in jedem Fall ist die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses mit dem dauerhaften Verlust des Arbeitsplatzes im Bauhauptgewerbe verbunden. In vielen Betrieben - besonders in Regionen mit einem hohen „Winterrisiko“ - werden in einigen Fällen im gegenseitigen Einverständnis die Beschäftigten zum Winter gekündigt und im Frühjahr wieder eingestellt. Die Recallingquote bezeichnet den Anteil der Wiederbeschäftigung von Rückkehrern in den zuvor entlassenden Betrieb an allen neu begonnenen Beschäftigungsverhältnissen. Diese Quote liegt im Bauhauptgewerbe deutlich höher als etwa im Maschinenbau (Schaubild 3). Die Recallingquote lag in den 80er Jahren bei über 30%. Mit der positiven konjunkturellen Entwicklung in Folge der deutschen Vereinigung, sank sie und steigt seit Mitte der 90er Jahre wieder an. Neuere Daten liegen nicht vor.

Schaubild 3: Recallingquote im westdeutschen Bauhauptgewerbe und Maschinenbau, 1980-1995 in Prozent



Quelle: Erlinghagen, Zühlke-Robinet 2001: 179f, Original als Tabelle

Die Folge von hoher Konjunkturreagibilität und witterungsbedingten Arbeitsausfällen ist eine hohe Arbeitsplatzunsicherheit für gewerbliche Arbeitskräfte am Bau, die zu häufigen Arbeitsplatzwechseln und damit verbunden zu vorübergehender Arbeitslosigkeit führt. Daraus ergeben sich geringere Urlaubs- und Rentenansprüche. Hinzu kommen weitere unattraktive Eigenschaften der Bautätigkeit (u.a. schwere und schmutzige Arbeit, Ruf der Baubranche wegen illegaler Beschäftigung), die eine Abwanderung von Fachkräften in andere Branchen mit attraktiveren Arbeitsbedingungen fördern. Schulabgänger bzw. Auszubildende sind oft nicht bereit, einen Bauberuf zu erlernen. Ohne geeignete Maßnahmen wäre langfristig ein Mangel an Fachkräften und Auszubildenden die Folge.

2. Regelungen zur Stabilisierung der Beschäftigung

Bau-Arbeitgeberverbände, Baugewerkschaft und der Staat haben in den vergangenen Jahrzehnten versucht, durch unterschiedliche Regelungen die Beschäftigung im Baugewerbe übers Jahr zu stabilisieren (Übersicht 1).

Übersicht 1: Gesetzliche und tarifliche Regelungen zum witterungsbedingten Arbeitsausfall nach betrieblichen Personalkosten und Lohnansprüchen der gewerblichen Arbeitnehmer

Regelungen	Personalkosten und Lohnansprüchen	
Schlechtwettergeld (Ende 1959 - Ende 1995)	- Betriebe: Lohnkosten pro ausgefallener Arbeitsstunde: ab der ersten Ausfallstunde ca. 8 DM - Arbeitnehmer: ab der ersten bzw. zweiten Ausfallstunde ca. 65 Prozent Lohnersatzleistung	
Überbrückungsgeld-Tarifvertrag (1/1996 - Herbst 1997)	- Betriebe: Lohnkosten pro ausgefallener Arbeitsstunde: bis zur 150. Ausfallstunde ca. 17 DM, ab der 151. Ausfallstunde ca. 8 DM - Arbeitnehmer: bis zur 150. Ausfallstunde ca. 75 Prozent des Lohnes, ab der 151. Ausfallstunde ca. 65 Prozent des Lohnes	
Arbeitszeitflexibilisierung (Herbst 1997 - Herbst 1999)	Regelarbeitszeit/Ansparstunden	Arbeitszeitflexi
	- Betriebe: kostenneutral bis zur 50. Ausfallstunde, ab der 51. Stunde ca. 3,50 DM , ab der 121. Stunde ca. 8 DM - Arbeitnehmer: bis zur 50. Ausfallstunde unveränderter Lohn, ab der 51. Stunde ca. 65 Prozent des Lohnes	- Betriebe: kostenneutral bis zur 120. Ausfallstunde, ab der 121. Stunde rd. 8 DM - Arbeitnehmer: verstetigter Monatslohn
Arbeitszeitflexibilisierung seit Herbst 1999	Regelarbeitszeit/Ansparstunden	Arbeitszeitflexi
	- Betriebe: kostenneutral von der 31. bis zur 100. Ausfallstunde, ab der 101. Stunde ca. 8 DM - Arbeitnehmer: bis zur 30. Ausfallstunde unveränderter Lohn, ab der 31. Stunde ca. 65 Prozent des Lohnes	- Betriebe: kostenneutral bis zur 100. Ausfallstunde, ab der 101. Stunde rd. 8 DM - Arbeitnehmer: verstetigter Monatslohn

Quelle: Bosch, Zühlke-Robinet 2000: 173, überarbeitet

Das bewährte Schlechtwettergeld lief 1995 aus. Seit 1996 wird stattdessen ein Winterausfallgeld gezahlt, das auf relativ komplizierten Modellen der Kostenteilung zwischen Bundesagentur für Arbeit, Betrieben und Beschäftigten beruht. Die Komplexität der Modelle ergibt sich daraus, dass einerseits die Stundenkontingente unterschiedlich finanziert werden und die Finanzierung zusätzlich noch von den betrieblichen Arbeitszeitmodellen und -guthaben abhängig sind.

Das Winterausfallgeld wird in der Schlechtwetterzeit bei Arbeitsausfällen an Arbeitnehmer gezahlt. Die Finanzierungsgrundlagen zum Schlechtwettergeld und die Nachfolgeregelungen sind Übersicht 2 zu entnehmen.

Übersicht 2: Finanzierungsregelungen des gesetzlichen Winterausfallgeldes ab 1996

Regelungen	Januar 1996 bis Ende März 1997	November 1997 bis Ende März 1999	seit November 1999
Finanzierung des Winterausfallgeldes aus Mitteln der Winterbauumlage der Betriebe	Keine Erstattungsleistungen für Ausfallstunden; Höhe der Winterbauumlage 1,7%;	von der 51. bis 120. Ausfallstunde; Höhe der Winterbauumlage 1,7%;	von der 31. Ausfallstunde bis zur 100. Ausfallstunde; Höhe der Winterbauumlage 1,7%, seit Juli 2000 1,0%
Finanzierung des Winterausfallgeldes aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit	ab der 151. Ausfallstunde;	ab der 121. Ausfallstunde;	ab der 101. Ausfallstunde.

Quelle: Zühlke-Robinet 1998, ergänzt und aktualisiert

Bei den Regelungen ist zu unterscheiden, ob im jeweiligen Betrieb eine Arbeitszeitflexibilisierung genutzt wird. Seit November 1999 gelten folgende Regelungen:

1) Von der 1. bis 30 Ausfallstunde

a) Mit Arbeitszeitflexibilisierung

Der Arbeitnehmer setzt Guthabenstunden vom Arbeitszeitkonto ein. Die Guthabenstunden wurden zuvor als Überstunden erarbeitet. Ein Zuschlag für Mehrarbeit wurde nicht gezahlt.

oder

Der Arbeitnehmer hat keine Guthabenstunden auf dem Arbeitszeitkonto. Die Ausfallstunden werden als Minusstunden auf dem Konto verbucht. Diese Stunden werden zu einem späteren Zeitpunkt durch Mehrarbeit – ohne Zahlung von Zuschlägen – ausgeglichen.

In beiden Fällen wird ein Zuschusswintergeld in Höhe von einem Euro je Ausfallstunde gezahlt.

b) Ohne Arbeitszeitflexibilisierung

Ohne Arbeitszeitflexibilisierung arbeitet der Arbeitnehmer nach der tariflichen Arbeitszeit, d.h. täglich 8 bzw. 7 Stunden. Für die 30 Vorarbeitsstunden besteht Anspruch auf Mehrarbeitszuschlag in Höhe von 25 %.

2) Von der 31. bis 100. Ausfallstunde

Die Bundesagentur für Arbeit zahlt Winterausfallgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes. Das Winterausfallgeld wird über die Winterbauumlage finanziert. Hierfür zahlen die Betriebe 1,0 % der Bruttolohnsumme in die Umlage ein. Sozialversicherungsbeiträge

(Renten-, Kranken-, Pflegeversicherung) werden vom Betrieb abgeführt, die Beitragsbemessung orientiert sich an der Höhe des ausgefallenen Lohnes (80%). Die Beiträge werden aus der Winterbauumlage erstattet.

Besteht im Falle der Arbeitszeitflexibilisierung ein Guthaben auf dem Arbeitszeitkonto, muss der Arbeitnehmer dieses Arbeitszeitguthaben bis zur 100. Ausfallstunde einbringen, um Lohneinbußen und negative Wirkungen auf die Rentenansprüche zu vermeiden. In diesem Fall erhält der Arbeitnehmer Zuschuss-Wintergeld in Höhe von 1,03 Euro, das aus der Winterbauumlage finanziert wird.

3) Ab der 101. Ausfallstunde

Die Bundesagentur für Arbeit zahlt Winterausfallgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung. Sozialversicherungsbeiträge (Renten-, Kranken-, Pflegeversicherung) werden vom Betrieb abgeführt, die Beitragsbemessung orientiert sich an der Höhe des ausgefallenen Lohnes (80%). Eine Erstattung erfolgt nicht.

Der Arbeitnehmer kann weitere Arbeitszeitguthaben bis max. 150 Stunden einbringen, um Lohneinbußen und negative Wirkungen auf die Rentenansprüche zu vermeiden. In diesem Fall erhält der Arbeitnehmer ein Zuschuss-Wintergeld in Höhe von 1,03 Euro, das aus der Winterbauumlage finanziert wird.

Bringt der Bauarbeitnehmer während der Gutwetterzeit angespartes Zeitguthaben von mehr als 30 Stunden ein, dann erhält er über die 30. Ausfallstunde hinaus seinen vollen Lohn weitergezahlt und außerdem ein steuer- und sozialversicherungsfreies Zuschuss-Wintergeld in Höhe von 1,03 Euro pro Ausfallstunde aus der Winterbauumlage der Arbeitgeber.

Das Kurzarbeitergeld (§ 169 ff. SGB III) wird bei schlechter Auftragslage gewährt. Es wird von der Bundesagentur für Arbeit an Arbeitnehmer gezahlt, solange sie vorübergehend nicht über die volle Arbeitszeit beschäftigt werden können. Statt des Lohnes erhalten sie Kurzarbeitergeld, das in Höhe des anteiligen Arbeitslosengeldes durch den Arbeitgeber ausgezahlt wird. Die Beiträge zur Rentenversicherung werden aus 80 Prozent des ausgefallenen Lohns berechnet und werden während des Bezugs von Kurzarbeitergeld vom Arbeitgeber erbracht. Das Kurzarbeitergeld in der aktuellen Form ist in der Baubranche von geringer Bedeutung.

3. Probleme der gegenwärtigen Regelungen

Die bestehende Regelung beruht im Unterschied zu alten Schlechtwetterregelung auf einer stärkeren Beteiligung der Betriebe und der Beschäftigten an der Finanzierung des Wintergelds. Positiv zu bewerten sind die darin gesetzten Anreize zum Aufbau von Arbeitszeitguthaben. Negativ zu bewerten ist die Belastung der Betriebe durch die Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge ab der 101. Ausfallstunde, was Entlassungen attraktiv macht. Negativ ist ebenfalls die hohe Komplexität, die zu hohen Transaktionskosten führt. Auch sind die Anreize für Beschäftigte, weitere Arbeitszeitguthaben über die 31. Ausfallstunde einzubringen, zu vernachlässigen.

Neu ist, dass die häufigen Zeiten kurzfristiger Arbeitslosigkeit dazu führen können, dass Arbeitnehmer keine ausreichenden Anwartschaftszeiten für den Anspruch auf

Lohnersatzleistungen im Falle der Arbeitslosigkeit erzielen. Seit der Neuregelung der Anwartschaftszeit (§ 123 SGB III) müssen Arbeitnehmer innerhalb von zwei Jahren (Rahmenfrist gemäß § 124 SGB III) zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein, um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben. Mit dieser Neuregelung haben sich nicht nur die Bedingungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld verschärft (Reduzierung der Rahmenfrist um ein auf zwei Jahre), sondern es wurden auch die Sonderregelungen des § 123 SGB III mit der dazugehörenden Anwartschaftszeit-Verordnung, wonach verschiedene Arbeitnehmergruppen in saisonal geprägten Branchen auch bei kürzeren Beschäftigungszeiten ein Anspruch auf Arbeitslosengeld hatten, gestrichen.

In Folge dieser Neuregelungen droht den Arbeitnehmern in Branchen mit hohen saisonbedingten Arbeitsausfällen, dass sie arbeitslos werden und – infolge nicht erfüllter Anwartschaftszeiten nach dem SGB III – Arbeitslosengeld II nach der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) erhalten.

Für die Beschäftigten der Bauwirtschaft und anderer betroffene Branchen bedeutet dies eine deutliche Verschlechterung der Arbeitsbedingungen. Die Folge können Abwanderungen von qualifizierten Arbeitnehmern in andere Branchen und Schwierigkeiten bei der Nachwuchsrekrutierung und langfristig ein Fachkräftemangel sein.

4. Der Gesetzentwurf 16/429

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung wird das Winterausfallgeld weiter entwickelt und vereinfacht, in seinem Geltungsbereich erweitert und mit dem Kurzarbeitergeld kombiniert.

In der Schlechtwetterzeit, die auf den Zeitraum Dezember bis März (bisher ab November) festgelegt wird, wird bei einem Arbeitsausfall ab der ersten Ausfallstunde den Arbeitnehmern das Saison-Kurzarbeitergeld von der Bundesagentur für Arbeit ausgezahlt. Dabei ist es unerheblich, ob der Arbeitsausfall witterungsbedingt oder wegen Auftragsmangel anfällt. Statt des Lohnes erhalten die Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld, das in Höhe des anteiligen Arbeitslosengeldes durch den Arbeitgeber ausgezahlt wird. Die Beiträge zur Rentenversicherung werden aus 80 Prozent des ausgefallenen Lohns berechnet und vom Arbeitgeber gezahlt. Für die Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden dem Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge von der Bundesagentur für Arbeit auf Antrag erstattet. Arbeitszeitguthaben werden bei konjunktureller Kurzarbeit geschützt, da Guthaben zur Vermeidung von Saisonkurzarbeit angespart werden sollen.

Das Gesetz bezieht neben der Bauwirtschaft weitere Branchen ein. Ausdrücklich genannt sind Land- und Forstwirtschaft, Baustoffindustrie, Steinmetz- und Bildhauerhandwerk, Maler- und Lackiererhandwerk. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung bestimmte Wirtschaftszweige zu benennen, die das Saison-Kurzarbeitergeld anwenden. Die Tarifvertragsparteien der Wirtschaftszweige werden hierzu angehört.

Durch eine von den Tarifvertragsparteien aufzubringende Umlage, deren Höhe das BMAS auf Grundlage von tarifvertraglichen Regelungen per Rechtsverordnung festlegt, können ergänzende Leistungen erbracht werden. Hierzu zählen:

- Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen: Die Sozialversicherungsbeiträge (Renten-, Kranken-, Pflegeversicherung) werden auch während des Arbeitsausfalls vom Betrieb abgeführt, die Beitragsbemessung orientiert sich an der Höhe des ausgefallenen Lohnes (80%).

- Zuschuss-Wintergeld: Wird in einem Betrieb die Arbeitszeitflexibilisierung angewendet, ist der Einsatz von Guthabenstunden bei Arbeitsausfall vorrangig zur Zahlung von Saison-Kurzarbeitergeld. Das Zuschuss-Wintergeld beträgt je eingebrachter Stunde bis zu 2,50 €.
- Mehraufwands-Wintergeld: Es dient dazu, einem Arbeitnehmer, der während der Schlechtwetterzeit arbeitet, den anfallenden witterungsbedingten Mehraufwand auszugleichen. Das Mehraufwands-Wintergeld beträgt 1,00 € je Arbeitsstunde, jedoch höchstens 450 Arbeitsstunden je Schlechtwetterzeit (bis zu 90 Arbeitsstunden im Dezember, bis zu 180 Arbeitsstunden im Januar und Februar).

Das Gesetz soll zum 01.04.2006 in Kraft treten.

In der Bauwirtschaft haben sich die Tarifvertragsparteien auf eine Neuregelung bei der Winterbau-Umlage verständigt. In die Umlage zahlen die Arbeitgeber 1,2 % der Bruttolohnsumme und die Arbeitnehmer 0,8 % der Bruttolohnsumme ein. Damit sind erstmals die Arbeitnehmer an der Umlagefinanzierung beteiligt. Die Umlage dient der Finanzierung der o.g. ergänzenden Leistungen. Diese tarifliche Regelung zur Winterbauumlage soll ab dem 01.04.2006 gelten.

5. Bewertung des Gesetzesentwurfes

Wir kommen zu folgender Bewertung des Gesetzentwurfes:

1. Die Kostenteilung nach dem Dreisäulenmodell ist gerechter und deutlich einfacher als bislang: Ab der ersten Ausfallstunde wird als Basisleistung ein Saison-Kurzarbeitergeld gezahlt, das durch tariflich vereinbarte Zusatzleistungen aufgestockt werden kann. Erst durch diese Zusatzleistungen werden Entlassungen in der Wintersaison für die Betriebe unattraktiv. Die ergänzenden Leistungen sollen nach dem Gesetzentwurf durch das BMAS festgelegt werden. Die Finanzierung ist durch die Tarifvertragsparteien sicherzustellen. Damit werden die Tarifpartner für angemessene Leistungen in die Verantwortung genommen. Die einseitigen Belastungen der Arbeitnehmer für die ersten 30 Ausfallstunden, und die der Betriebe für die für die 31. bis zur 100. Ausfallstunde werden durch eine gleichmäßige Kostenteilung für alle Stundenkontingente abgelöst. Damit entfallen auch Probleme mit Schwellenwerten (Entlassungsanreiz ab der 101. Ausfallstunde durch Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen).
2. Das Saison-Kurzarbeitergeld ist deutlich einfacher zu handhaben als die Vorgängerregelungen. Dies führt zu Bürokratieabbau und zur Verringerung von Transaktionskosten. Vor allem wird die BA nicht durch Scheinvermittlungen belastet und kann sich auf ihr eigentliches Vermittlungsgeschäft konzentrieren.
3. Die Anreize für die Akteure werden besser als im alten System gesetzt. Für den Arbeitnehmer wird durch das erhöhte Zuschuss-Wintergeld das Ansparen von Guthabenstunden attraktiver. Betriebe sparen keine variablen Lohnkosten mehr durch die Entlassung von Beschäftigten ab der 101. Ausfallstunde.
4. Die Einschätzung, dass ca. 25% der sonst arbeitslos werdenden Arbeitnehmer während der Schlechtwetterzeit in Beschäftigung gehalten werden können, erscheint realistisch. Analysen zum Recalling (Schaubild 3) zeigen, dass im Bauhauptgewerbe etwa 30 % der Beschäftigten ihr Beschäftigungsverhältnis beenden, aber anschließend wieder im selben Betrieb eingestellt werden.

5. Die Modellrechnung zu den finanziellen Auswirkungen auf die BA erscheint überzeugend. Die Arbeitslosenversicherung wird entlastet, indem Arbeitnehmer verstärkt Guthabenstunden in der Schlechtwetterzeit einsetzen und wegen vermiedener Arbeitslosigkeit kein Arbeitslosengeld in Anspruch nehmen. Der Bund wird zusätzlich entlastet, indem der Bezug von Arbeitslosengeld II bei Erwerbslosigkeit ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld vermieden wird. Zudem werden die Ausfallstunden reduziert, weil kurzfristige Aufträge mit den verfügbaren Arbeitskräften ausgeführt werden können. Dies führt zu Steuermehreinnahmen des Bundes durch zusätzliche Beschäftigung. Schließlich werden die Sozialversicherungsbeiträge, die bei Arbeitslosigkeit auf die BA entfallen, durch eine Umlage aufgebracht.
6. Die Beschäftigten von Saisonbetrieben werden vor der Armutsfalle geschützt: Das Saison-Kurzarbeitergeld ermöglicht es zudem, dass Arbeitnehmer in der Schlechtwetterzeit während des Bezugs von Saison-Kurzarbeitergeld als beschäftigt gelten und - trotz häufiger, kurzzeitiger Phasen der Arbeitslosigkeit - die Anwartschaftszeiten zum Bezug von ALG I erfüllen können.
7. Positiv zu bewerten ist die Ausdehnung der besonderen Bauregelung auf andere von saisonalen Schwankungen betroffenen Branchen. Das Vorgehen über Rechtsverordnungen durch das BMAS ermöglicht eine schnelle Berücksichtigung weiterer Branchen. Unklar ist, welche Branchen die Voraussetzungen – u.a. die Möglichkeit und Bereitschaft, sich auf eine Finanzierung der Umlage zu verständigen – für die Anwendung des Saison-Kurzarbeitergeldes erfüllen.
8. Die Erfahrungen der nächsten Jahre sind unbedingt zu evaluieren, um ggfs. nach zu justieren. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob und inwiefern das Saison-Kurzarbeitergeld in andere Branchen als der Bauwirtschaft zur Anwendung kommt.

Literatur

- Bosch, Gerhard und Klaus Zühlke-Robinet 2000: "Der Bauarbeitsmarkt. Soziologie und Ökonomie einer Branche", Frankfurt/Main: Campus.
- Erlinghagen, Marcel und Klaus Zühlke-Robinet 2001: „Branchenwechsel im Bauhauptgewerbe“, in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 2, 165-181
- Zühlke-Robinet, Klaus 1998: "Von der Schlechtwettergeld-Regelung zu Arbeitszeitkonten im Baugewerbe", in: Institut Arbeit und Technik im Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen (Hg.), Jahrbuch 1997/1998, Gelsenkirchen: Eigenverlag, 86-100.